

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/889

Fachhochschule Nordwestschweiz: Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Uebergabebilanzen der FHSO und der PHSO sowie Regelung der Gewährleistung

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2004/2269 vom 9. November 2004 wurde von den Ergebnissen der ‚due diligence‘-Prüfungen Kenntnis genommen und dem Departement für Bildung und Kultur der Auftrag erteilt, über die vom Kanton Solothurn vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags zu bereinigenden Punkte Bericht zu erstatten. Aufgrund der mit den drei Partnerkantonen durchgeführten Abklärungen werden hiermit die Regelung zur Bewertung der Aktiven und Passiven der heutigen Institutionen (Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz FHSO und Pädagogische Fachhochschule Solothurn PHSO) und die Regelung der Gewährleistung zur Beschlussfassung unterbreitet.

2. Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Uebergabebilanzen der FHSO und der PHSO sowie Regelung der Gewährleistung

Nach den Bestimmungen von § 34 Abs. 4 des Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 18. Januar 2005 haben die bisherigen Institutionen auf das Gründungsdatum hin je eine Uebergabebilanz zu erstellen. Dabei sollen die Aktiven und Passiven nach einheitlichen Grundsätzen bewertet werden. Die nach diesen einheitlichen Grundsätzen erstellten Einzelbilanzen bilden in ihrer Gesamtheit die Übernahme- bzw. Eingangsbilanz der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Dabei wird vorbestimmt, dass die Mobilien, Einrichtungen und Informatikwerte (mobile Sachanlagen) unentgeltlich übergeben werden sollen.

Die einheitliche Bewertung der zu überführenden Aktiven und Passiven und die ebenfalls einheitliche Berücksichtigung der Risikopositionen im Allgemeinen soll nun mit Grundsätzen geregelt werden.

Die vollständige Erfassung und die korrekte Bewertung der vorhandenen Risiken als Verbindlichkeiten führen dazu, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die FHNW für diese kostenneutral ist und ausschliesslich die bisherigen Trägerschaften damit belastet werden. Nicht erkannte und in der Folge auch nicht bewertete Risiken würden die FHNW belasten und müssten im Rahmen des Verteilschlüssels durch alle Beteiligten getragen werden. Vorbehalten bleiben die Regelungen wie sie im Dokument „Gewährleistung“ festgehalten sind.

Es liegt in der Natur der Sache, dass viele dieser Risiken am Bewertungsstichtag nicht abschliessend beurteilt werden können. Oft kann weder das Eintreffen einer Forderung noch deren Rechtmässigkeit und/oder der Forderungsbetrag zuverlässig bestimmt werden. In diesen Fällen ist eine Schätzung vorzunehmen, die sich am Vorsichtsprinzip orientiert.

Die beiliegenden Regelungen wurden vom Projekt FHNW unter Beizug eines von den Finanzkontrollen empfohlenen Experten erarbeitet. Die Konzepte wurden mit den Finanzkontrollen und den Finanzverwaltungen der vier Kantone bereinigt. Bis auf eine Frage konnten alle Differenzen ausgeräumt werden.

Diese Differenz betraf die Frage, wer die Kosten von Frühpensionierungen trägt. Die vier Regierungen haben sich in den Verhandlungen zum Staatsvertrag auf das Prinzip geeinigt, dass die Kosten für die Ueberführung des Lohnsystems sozialisiert (d.h. also von der FHNW getragen) werden sollen. Da jedoch jeder Kanton unterschiedliche Regelungen für Frühpensionierungen kennt und diese bis zum Entscheid über eine gemeinsame Pensionskasse auch weiterhin noch gelten, gibt es auch gute Argumente, dass in diesem Fall jeder Kanton die gemäss seiner PK-Regelung verursachten Kosten tragen soll.

Die vier Bildungsdirektoren haben sich im Rahmen der Diskussion auf Ebene Projektsteuerung FHNW am 14. März 2005 auf eine differenzierte Lösung geeinigt: Die Kosten für die Frühpensionierung sollen von jedem Kanton je für sich bis zu derjenigen Alterslimite getragen werden, bei der Frühpensionierungen in allen vier Kantonen möglich sind (d.h. Alter 63). Ab da werden die Kosten von der FHNW getragen.

Die Projektsteuerung hat den nun beantragten Regelungen für die Bewertung und Gewährleistung am 14. März 2005 zugestimmt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Uebergabebilanzen und die Regelung der Gewährleistung werden gutgeheissen und die Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz sowie die Pädagogische Fachhochschule Solothurn werden beauftragt, entsprechend diesen Bestimmungen ihre Uebergabebilanzen gemäss § 34 Abs. 4 des Staatsvertrags FHNW zu erarbeiten.
- 3.2 Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Regierungsräte der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt ebenfalls entsprechende Beschlüsse fassen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- FHNW, Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen, Entwurf vom 17. März 2005
- FHNW, Gewährleistung, Entwurf vom 17. März 2005

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) Gl, AV, DA, PSt, DK

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Peter Kofmel, Präsident Fachhochschulrat, Donnerbühlweg 3, 3012 Bern

Markus Reichenbach, Präsident Schulrat PH, Emmenholzweg 21, 4528 Zuchwil

Dr. Kurt Brandenberger, Mitglied Fachhochschulrat, Sonnhaldensteig 6B, 5070 Frick

Dr. Peter Abplanalp, Direktor Fachhochschule, Riggensbachstrasse 16, 4601 Olten

Dr. Martin Straumann, Direktor PHSO, Ob. Sternengasse, 4502 Solothurn

Bildungsdepartemente AG, BS, BL (3, Versand durch AMH)

Aktuariat Finanzkommission

Aktuariat Bildungs- und Kulturkommission